

Anschlussbedingungen des Netzbetreibers Gemeindewerke Rheinzabern

für die Lieferung elektrischer Energie für Wärmepumpenanlagen

Als Wärmepumpenanlagen im Sinne des Sonderabkommens gelten Anlagen zur Raumheizung und Warmwasserbereitung. Es dürfen nur Geräte installiert werden, die nach DIN 8900 und nach den Vorschriften der Deutschen Gesellschaft für Produktinformation (DGPI) oder TÜV-geprüft sind.

Nach den Allgemeinen Preisen für die Grund- und Ersatzversorgung, Ziffer 2 Absatz 3 der Technischen Anschlussbedingungen (TAB) in Verbindung mit Ziffern 10.2.2 und 10.2.4 dürfen Wärmepumpen nur mit vorheriger Zustimmung des Netzbetreibers angeschlossen werden.

Die vorgenannten Bedingungen können Sie bei Bedarf beim Netzbetreiber auf der Homepage downloaden oder direkt anfordern.

Mit dem Antrag ist anzugeben:

- Fabrikat und Typ,
- Nennaufnahme, Leistung der Wärmepumpenanlagen nach DIN 8900 Teil 2 Tabelle 2 (einschl. der Hilfsantriebe im Wärmequellenkreis - WQA -),
- Anzugsstrom nach VDE 0530.
- Nennaufnahmeleistung der Zusatzheizung bei monoenergetischen Wärmequellenanlagen

Der Energieverbrauch der zur Raumheizung betriebenen Wärmepumpe wird nach den Allgemeinen Preisen gemessen und berechnet. Gleiches gilt für Wärmepumpen zur Warmwasserbereitung über 2 kW Nennaufnahmeleistung.

Bei eingeschränkter Betriebsweise sind die Voraussetzungen zu schaffen, dass die Wärmepumpe vom Netzbetreiber zu festgelegten Zeiten außer Betrieb genommen werden kann. Die Sperrzeiten werden entsprechend den Lastverhältnissen des Netzbetreibers festgelegt. Bei Änderung der Sperrzeiten werden diese dem Kunden rechtzeitig mitgeteilt.

Die Sperrzeiten sind derzeit bis auf Widerruf:

- ♦ täglich von 07⁰⁰ - 09⁰⁰ Uhr
 von 11⁰⁰ - 13⁰⁰ Uhr
 von 17⁰⁰ - 19⁰⁰ Uhr

Vorgenannte Sperrzeiten können nach vorheriger Absprache mit dem Kunden geändert werden. Die Änderung bedarf der Schriftform.

Vorgenannte Bedingungen gelten für Elektro-Wärmepumpen-Heizungsanlagen bis zu einer elektrischen Anschlussleistung von 10 kW. Für größere Anlagen können abweichende Bedingungen zur Anwendung kommen. In diesen Fällen entscheidet der Netzbetreiber in Absprache mit dem Kunden.

An den Zähler für Wärmepumpenanlagen (getrennter Hauptstromkreis) darf nur der Verdichtungsmotor und der Motor für die Wärmequellenanlage (Ventilator, Motor, Solepumpe, Grundwasser- und Förderpumpe) und Wärmepumpen zur Brauchwassererwärmung angeschlossen werden.

Hilfseinrichtungen, die auch bei abgeschaltetem Hauptstromkreis der Wärmepumpe weiterbetrieben werden müssen, sind an den Verbrauchs-Zähler für Allgemeine Versorgung anzuschließen. Dazu zählt z.B. die Regelung der Wärmepumpe, Umwälzpumpe und Mischventile, sowie eine evtl. vorhandene Zusatzheizung.

Anschluss und Installation:

Für die Installation der Wärmepumpenanlagen sind die VDE-Bestimmungen, die Technischen Anschlussbedingungen (TAB) und die Arbeitshilfe zur TAB des Netzbetreibers in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

Entsprechend VDE 0100 ist ein Hinweis auf die Versorgung über zwei Zähleranlagen sowohl an den Geräten als auch an den Schaltplänen anzubringen.

Bei unterbrechbarer Betriebsweise muss die Wärmepumpenanlage vom Netzbetreiber außer Betrieb gesetzt werden können. Die Abschaltung erfolgt mittels Zeitsteuergerät und über ein geeignetes kundeneigenes plombierbares Schaltschütz, das im Zählerschrank im Bereich des Installationsverteilers angeordnet sein muss.

Bei unterbrechbarer Betriebsweise ist der Einbau eines Pufferspeichers zu empfehlen.

Die Anlaufströme von Wärmepumpen sind bei der Wahl der Überstromschutzorgane zu beachten.

Bei Ausfall der Stromversorgung und wiederkehrender Spannung muss die Wärmepumpe zeitverzögert anlaufen.

Jede Änderung der Anschlusswerte der Wärmepumpenanlage ist dem Netzbetreiber schriftlich mitzuteilen.

Erhöhungen des Anschlusswertes bedürfen der vorherigen Zustimmung des Netzbetreibers.

Der Einbau der Messeinrichtung ist durch einen Inbetriebsetzungsauftrag zu beantragen (Das Formular ist beim Netzbetreiber erhältlich).

Gemeindewerke
Rheinzabern
Netzbetreiber